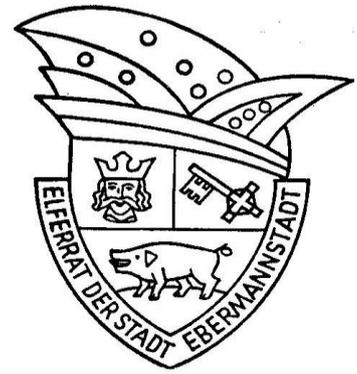


Satzung

Des Elferrates der Stadt Ebermannstadt e. V. (gegründet 1954)



§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der im Jahre 1954 gegründete Verein führt den Namen:
„**Elferrat der Stadt Ebermannstadt e. V.**“.
2. Der Verein hat den Sitz in Ebermannstadt.
3. Er ist Mitglied des Fastnacht-Verband-Franken (FVF) und des Bundes Deutscher Karneval (BDK).
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) Die Pflege von fastnachtlichem Brauchtums in unserer Gegend und seiner kulturhistorischen Bedeutung.
 - b) Den Schutz von Sitten und Volksbräuche auf traditionsgebundener Grundlage.
 - c) Das aufleben lassen der Sammlung und Erhaltung von fastnachtlichen Kulturgut für die Nachwelt.
 - d) Die Förderung von fastnachtlichem Schrifttums.
 - e) Die Planung und Durchführung von Prunksitzungen, Faschingsumzügen und ähnlichen Veranstaltungen
 - f) Die Förderung von fastnachtlichem Garde- und Schautanz.
 - g) Die Gestaltung fastnachtlichem Abzeichen und Embleme und Verleihung an der Fastnacht verdienten Personen.
 - h) Die Einrichtung eines Archivs.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Eine Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein hat sich in parteipolitischer und konfessioneller Hinsicht neutral zu verhalten.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Elferrat besteht aus natürlichen Mitgliedern und juristischen Personen.
2. Natürliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Unter 18 Jahren bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Elferrat der Stadt Ebermannstadt e.V. ist an die Vorstandschaft zu stellen.
4. Über Annahme des Antrages entscheidet die Vorstandschaft.
5. Die Mitglieder sollen die Aufgaben des Vereins unterstützen und durch Vorschläge und Anregungen fördern.

6. Mitglieder des Elferrates:
 - a) Alle natürlichen und juristischen Personen können aktive/passive Mitglieder oder Förderer werden.
 - b) Förderer sind Organisationen, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen die den Verein ideell und finanziell unterstützen. Förderer erwerben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
 - c) Nur Beitragszahlende Mitglieder sind als passiv einzustufen.
 - d) Alle natürlichen Personen können aktive Mitglieder des Elferrates werden. Dies beinhaltet die Ableistung von aktiver Unterstützung für die Durchführung des Faschings.
 - e) Jedes aktive Mitglied des Elferrates hat die persönlichen Aufwendungen für die Präsentation des Elferrates anteilig zu bezahlen.
 - f) Zuschüsse zur Beschaffung können gewährt werden.
 - g) Mitglieder der Garden erhalten Ihre notwendigen Ausstattungen gemäß Vorstandschäftsbeschluss.
 - h) Alle vorgenannten Mitglieder tragen den Status „aktiv oder passiv“, der Status ist in der Mitgliederliste zu führen und auf jeder Mitgliederversammlung jährlich durch die Vorstandschaft zu aktualisieren.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Jedes aktive oder passive Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Allen Mitgliedern steht es frei, sich aktiv im Verein zu betätigen.
3. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres erwirbt jedes Mitglied das aktive und mit dem 18. Lebensjahr das passive Wahlrecht.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen bei der Vorstandschaft spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht sein.
6. Jedem Mitglied wird die Satzung ausgehändigt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die unterschiedlichen Beitragshöhen (z. B. unter 18. Jahren, ab 18 Jahren, Familien) werden in der Jahreshauptversammlung beschlossen und am 1.3. des Jahres eingezogen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines jeden Geschäftjahres erfolgen. Der Austritt ist schriftlich, mindestens vier Wochen vorher an die Vorsitzenden zu richten. Die Beitragspflicht erlischt mit dem laufenden Jahr.
3. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so findet mit dem ausscheidenden Mitglied keine Vermögenseinandersetzung statt.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Titel und Ämter
5. Vereinseigentum, welches sich im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindet, ist unverzüglich dem Vorsitzenden auszuhändigen.

§ 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:

1. a) es den satzungsmäßigen oder sonstigen, dem Verein gegenüber bestehenden, Verpflichtungen nicht nachkommt.
- b) es den Interessen des Vereins zuwider handelt oder vereinsschädigend handelt.

2. Für den Ausschluss ist die Vorstandschaft zuständig.
3. Der Ausschluss erfolgt durch die vollständige Vorstandschaft und muss von 80% seiner Vereinsmitglieder getragen werden.
4. Der Beschluss durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, anzugeben. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch innerhalb 14 Tagen erhoben werden. Dieser ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Bei rechtzeitigem schriftlichen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. **aktive und passive Mitglieder.**
2. **der Vorstand**
Präsident/in
Vizepräsident/in
Schatzmeister/in
Schriftführer/in
3. **die Vorstandschaft**
Sitzungspräsident/in
Gardebeauftragte/r
Stellvertr. Schatzmeister/in

Die Vorstandschaft wird von den Mitgliedern gewählt und führt die Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitglieder. Die Vorstandschaft wird auf Dauer von 3 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Präsident/in

Der/Die Präsident/in führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Bei Verhinderung übernimmt diese Aufgabe der/die Vizepräsident/in oder der/die Schriftführer/in. Der/Die Präsident/in hat die Vorstandschaft nach Bedarf mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Er/Sie leitet die Sitzung der Vorstandschaft. Der Präsident/in führt die Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitglieder.

Vizepräsident/in

Der/Die Vizepräsident/in unterstützt den Präsidenten/in und vertritt ihn/sie bei Abwesenheit. Diese Regelung gilt lediglich im Innenverhältnis.

Schatzmeister/in und stellvertr. Schatzmeister/in

Er/Sie ist für den Eingang der Beiträge verantwortlich und hat das Vermögen zu verwalten.

Schriftführer/in

Er/Sie hat Sorge zu tragen für Formalitäten (Einladungen, Presseberichte). Alle Schriftstücke des Elferates sind vom Präsidenten/in gegenzuzeichnen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/Präsident/in zu unterschreiben ist. Protokolle der allgemeinen Sitzungen liegen bei dem/der Schriftführer/in zur Einsichtnahme aus.

Sitzungspräsident/in

Der/Die Sitzungspräsident/in hat die Aufgabe die Veranstaltungen des Vereins in Wort und Schrift vorzubereiten und ist mit der Vorstandschaft für den Ablauf aller öffentlichen Veranstaltungen verantwortlich. Er/Sie unterstützt den Verein in der Vorstandschaft und externen Bereichen. Bei Abwesenheit wird er/sie durch den Präsidenten/in oder einem anderen Mitglied der Vorstandschaft vertreten.

Gardebeauftragte/r

Ist die Vertreterin aller Garden des Elferrates.

Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied vorzeitig aus, so ist der Posten innerhalb von 4 Wochen kommissarisch zu besetzen und bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Die Vorstandschaftsmitglieder führen ihre Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9 Vorstand im Sinne §26 BGB

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins) besteht aus dem/der Präsident/in und dem/der Vizepräsident/in, sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

§ 10 Bildung von Fachausschüssen oder Beisitzern

Zur Beratung und Unterstützung können die Vorstandschaft Fachausschüsse sowie Beisitzer/innen benennen.

Die Beschlüsse der Fachausschüsse und Beisitzer/innen, bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den aktiven und passiven Mitgliedern zusammen.

1. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven und passiven Mitgliedern.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nach der Faschingszeit, spätestens im April jeden Jahres einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung schriftlich/per e-mail oder per Annonce im Amtlichen Mitteilungsblatt einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Bericht des Präsidenten/in
 - b) Bericht des/der Schatzmeisters/in und dem/der Revisoren/in
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft, jedoch nur nach Beendigung der Amtszeit.
 - d) Neuwahlen des Vorstandes, der Vorstandschaft und zwei Revisoren
 - e) Anträge
 - f) Ehrungen
 - g) Verschiedenes
6. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich beim Vorstand bis spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung eingegangen sein.
7. Alle Mitglieder haben das Recht zur Einsicht des Kassenberichts.
8. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Präsidenten/in geleitet, bei dessen Abwesenheit durch den/die Vizepräsidenten/in. Für die Entlastung und Neuwahlen ist ein Wahlausschluss von drei Mitgliedern zu bilden. Die Mitglieder des Wahlausschusses stehen für die Wahl in Ämter nicht zur Verfügung.
9. Die Mitgliederversammlung bestimmt das Wahlverfahren und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei einem Antrag auf geheime Wahlen durch nur ein Mitglied, muss diesem entsprochen werden. Auf der Mitgliederversammlung werden jeweils nach Ende von deren Amtszeit neu gewählt:
 - a) der Vorstand:
Präsident/in, Vizepräsident/in, Schatzmeister/in, Schriftführer/in
 - b) die Vorstandschaft:
Sitzungspräsident/in, Gardebeauftragte/r, Ordenskanzler/in

10. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
11. Bei Wahlen und Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung notwendig. Für Änderungen der Mitgliedsbeiträge ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit, für Satzungsänderungen und Vereinsauflösung ist jeweils eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
12. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dem Vorstand zwingende Gründe vorliegen oder mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Grundes diese Versammlung beantragen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.04. bis zum 31.03. des laufenden Jahres.

§ 14 Kassenwesen

1. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf Anweisungen des/der Präsidenten/in oder bei dessen Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in erfolgen.
2. Der/Die Schatzmeister/in hat am Ende einer jeden Session eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung aufzustellen und der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
3. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählenden Revisoren, die dem Vorstand oder der Vorstandschaft nicht angehören dürfen.

§ 15 Ehrung

Die Faschingsgesellschaft verleiht Urkunden und Ehrenurkunden an Mitglieder, die sich besondere Verdienste um das fastnachtliche Brauchtum erworben haben. Die Voraussetzungen und den Umfang der Ehrungen, sowie Anträge von Mitgliedern zu Ehrungen sind in der Verleihungsordnung geregelt.

§ 16 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fallen das Vermögen und die Sachwerte an die Stadt Ebermannstadt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Das Bilder- und Pressearchiv, sowie die schriftlichen Unterlagen werden dem Stadtarchiv Ebermannstadt zu Aufbewahrung übergeben.

§ 17 Sonstiges

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.05.2014 mit einfacher Mehrheit beschlossen. Diese Satzung tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Bei der Erstellung der Satzung waren anwesen:

Ebermannstadt, 24.05.2014

Die Vorstandschaft des Elferrates der Stadt Ebermannstadt

Präsident
(Roland Hofmann)

Vizepräsidentin
(Sonja Müller)

Sitzungspräsidentin
(Marina Gröger)

Schriftführerin
(Viktoria Dauer)

Schatzmeister
(Peter Sandner)

Gardebeauftragte
(Doris Hohmann)

Stellvertr. Schatzmeisterin
(Stefanie Buchaly)